Gültig ab 01/2022

burgstrasse 6 8750 glarus tel 055 648 11 11 <u>info@svgl.ch</u> <u>www.svgl.ch</u> fax 055 648 11 99

Merkblatt

Fallführung durch die Invalidenversicherung

Intensivere Begleitung von Kindern durch die IV

Die IV begleitet künftig Kinder und ihre Familien insbesondere bei komplexen gesundheitlichen Einschränkungen enger. Dies will sie vor allem mit einer intensivierten Fallführung (Case Management) erreichen.

Die medizinischen Behandlungen werden zur Unterstützung der späteren beruflichen Eingliederung verstärkt mit anderen Leistungen der IV koordiniert. Aber auch darüber hinaus sollen Kinder und ihre Eltern mehr Unterstützung zur optimalen Integration erhalten.

Wann ist eine Beratung sinnvoll?

Hilfreich zur Beantwortung der Frage, ob eine Beratung angefordert werden soll, sind unter anderem folgende Ausgangslagen:

- Das Kind ist noch nicht 13 Jahre alt. Trotzdem ist Beratung nötig in Bezug auf die berufliche Entwicklung, weil z.B. schulische Probleme bestehen oder eine berufliche Orientierung bereits ansteht.
- Es bestehen Schwierigkeiten mit der Koordination der medizinischen Massnahmen und der Komplexität von verschiedenen Leistungen der Invalidenversicherung.

Wie komme ich nun zu allfälligen Unterstützungsleistungen?

Am besten rufen Sie uns einfach unter folgender Nummer 055 648 11 11 an.

Ziel der Fallführung

Die Fallführung hat zum Ziel, versicherte Personen in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Akteuren koordiniert und auf ihre gesundheitliche Situation abgestimmt zu unterstützen, und mit einfachen und zweckmässigen Leistungen der IV soweit möglich deren Eingliederungspotenzial und damit die Erwerbsfähigkeit zu verbessern.

Die einheitliche und durchgehende Fallführung betrifft das gesamte Verfahren der IV und ist Aufgabe der IV-Stellen: von der Früherfassung bzw. Anmeldung, über die Zusprache von medizinischen Massnahmen, berufliche Eingliederung, Renten-Abklärung / Zusprache bis zur Rentenrevision und Wiedereingliederung. Die versicherte Person und ihr medizinischer und eingliederungsorientierter Bedarf steht dabei im Mittelpunkt. Unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Einschränkungen und Ressourcen der versicherten Person orientiert sich die Fallführung am Case Management und ist auf die Koordination und die Kooperation mit beteiligten Stellen und Akteuren ausgerichtet.

In diesem Zusammenspiel entscheiden die IV-Stellen über die «richtigen» Massnahmen und Leistungen zum «richtigen» Zeitpunkt im «richtigen» Umfang oder Setting, um das Zusammenspiel der Versicherungsleistungen, des Bedarfs der versicherten Person und der Unterstützungsleistungen der involvierten Dritten im Gleichgewicht zu halten. Dazu ist eine klare und transparente Kommunikation unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen zum Datenschutz unentbehrlich.

Die Begleitung der versicherten Person ist insbesondere an den Übergängen, die sie im Lebensverlauf bzw. im Verlauf des IV-Verfahrens zu bewältigen hat (etwa der Übergang Schule - Ausbildung bzw. Ausbildung – Erwerbsleben), entscheidend. Wichtig ist dabei die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Bereichen innerhalb der IV-Stelle und zwischen der IV-Stelle und externen Akteuren.

Siehe Abb. Seite 2

Rechtsgrundlage

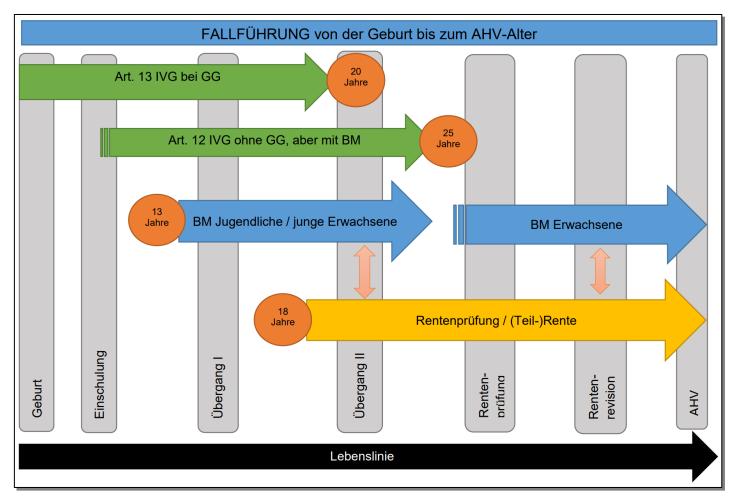
Die rechtlichen Grundlagen zur Fallführung leiten sich aus folgenden Artikeln des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) ab: 8 Abs. 1bis, 8 Abs. 1ter, 8a, 14quater, 28 Abs. 1bis, 49 sowie 57 Abs. 1 Bst. a – h und m IVG.

In der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) wird die Fallführung in Art. 41a IVV konkretisiert.

Da die Fallführung das gesamte Verfahren der IV betrifft, sind folgende Kreisschreiben relevant:

- Kreisschreiben zur Fallführung in der Invalidenversicherung (KSFF)
- Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI)
- Kreisschreiben über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen in der Invalidenversicherung (KSME)
- Kreisschreiben über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (KSBEM)
- Kreisschreiben über Invalidität und Rente in der Invalidenversicherung (KSIR)





Die Grafik illustriert die Fallführung der IV